

HVBG-Info 05/2001 vom 16.02.2001, S. 0416 - 0418, DOK 124:200/001

Nichtanerkennung eines Sportunfalles aus der ehemaligen DDR - Unfallmeldung nach dem 31.12.1993 (§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO) - BSG-Beschluss vom 28.11.2000 - B 2 U 5/00 R

Zur Nichtanerkennung der als Verschlimmerung geltend gemachten neuen Unfallfolgen eines in der DDR anerkannten Sportunfalles vom 20.10.1979 - erneute Unfallmeldung erst nach dem 31.12.1993 (§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO);

hier: BSG-Beschluss vom 28.11.2000 - B 2 U 5/00 R - Das Sächsische LSG hatte mit Urteil vom 27.10.1999 - L 2 U 96/97 - (= HVBG-INFO 2000, 967-972) Folgendes entschieden: Orientierungssatz:

Zur Nichtanerkennung der als Verschlimmerung geltend gemachten neuen Unfallfolgen eines in der ehemaligen DDR anerkannten Sportunfalles von 1979, wenn die Unfallteilrente bereits zu DDR-Zeiten wegen Besserung des Gesundheitszustandes eingestellt worden war, der zuständige Unfallversicherungsträger gem. § 1150 Abs 2 S 2 Nr 1 RVO erst ab dem 1.1.1994 davon Kenntnis erlangte, und ein Entschädigungsanspruch nach RVO-Vorschriften nicht gegeben ist.

Das BSG hat mit Beschluss vom 28.11.2000 - B 2 U 5/00 R - die Revision der Klägerin gegen das o.g. LSG-Urteil wegen unzureichender Begründung als unzulässig verworfen.

BSG-Beschluss vom 28.11.2000 - B 2 U 5/00 R -

Gründe:

-----

Ι

Streitig ist die Entschädigung eines Unfalls, den die Klägerin in der ehemaligen DDR erlitten hat.

Die Klägerin, die als Finanzkauffrau bei dem Rat des Kreises B. beschäftigt war, erlitt am 20. Oktober 1979 bei einem Handball-Punktespiel, an dem sie für die Frauenmannschaft "Fortschritt O." teilnahm, einen Unfall, bei dem sie sich eine Knieverletzung zuzog. Dieses Ereignis wurde vom FDGB als Arbeitsunfall anerkannt, und der Klägerin wurde eine Unfall-Teilrente gezahlt, die jedoch wegen Besserung der Unfallfolgen durch Bescheid zum 31. Mai 1982 eingestellt wurde. Nachdem bei der Klägerin seit August 1996 wieder Schmerzen im Kniegelenk aufgetreten waren und der Beklagten dies im Oktober 1996 angezeigt worden war, lehnte diese die Gewährung von Leistungen aufgrund des Unfalls vom 20. Oktober 1979 ab. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin waren erfolglos.

Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat sein Urteil vom

Der Unfall der Klägerin sei zwar vor dem 1. Januar 1992 eingetreten und nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht (§ 1 Abs 1 der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl Nr 22, S 199)) Arbeitsunfall gewesen. Er gelte jedoch nicht nach § 1150 Abs 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) als Arbeitsunfall iS des Dritten Buches der RVO, weil hier die Ausschlußregelung des § 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO eingreife. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch betreffe wegen der bereits ein Jahr nach Bewilligung erfolgten Entziehung der Rente eine neue Leistung, und der Unfall sei der Beklagten erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt geworden. Nach den Vorschriften der RVO handele es sich bei dem Unfallereignis jedoch nicht um einen Arbeitsunfall, weil die hierfür allein in Betracht kommenden Voraussetzungen für das Vorliegen von versichertem Betriebssport nicht gegeben seien. § 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO sei entgegen der Ansicht der Klägerin auch auf ihren besonderen Fall anzuwenden, da dem Wortlaut dieser Vorschrift keine Einschränkungen zu entnehmen und solche vom Gesetzgeber offensichtlich auch nicht gewollt seien (Hinweis auf Bundessozialgericht (BSG) Beschluß vom 27. Mai 1997 - 2 BU 69/97 -). Auch aus Sinn und Zweck der Vorschrift ergebe sich nichts anderes. Angesichts dessen könne es auf die Frage, ob der Klägerin die Stichtagsregelung bekannt gewesen sei und ob durch die unfallbedingte Schädigung verursachte Beschwerden vor oder nach dem Stichtag bekannt geworden seien, nicht ankommen. Hier liege eben die Konstellation vor, um deretwillen § 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO konzipiert worden sei. Mit ihrer - vom LSG zugelassenen - Revision trägt die Klägerin vor, das angefochtene Urteil sei ihrer Ansicht nach unzutreffend und "somit mit der Revision anzufechten, als das Landessozialgericht zu der Entscheidung gelangte, der Klägerin stünde eine Verletztenrente/eine Entschädigungsleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen eines Sportunfalles aus dem Jahre 1979 nicht zu. "Sie legt sodann zunächst unter Beweisantritt dar, sie sei aktive Handballspielerin gewesen und habe sich bei einem Handballpunktespiel am 20. Oktober 1979 verschiedene Verletzungen zugezogen, was als Arbeitsunfall anerkannt worden sei und zunächst zur Rentenzahlung geführt habe. Nach der Entziehung der Rente habe sie bis zum Jahre 1996 größtenteils beschwerdefrei gelebt, sich dann aber wegen erneuter Beschwerden ärztlich behandeln lassen müssen, leide aber noch unter Schmerzen im Kniegelenk und erheblichen Bewegungsbeeinträchtigungen, derentwegen bei ihr auch ein Grad der Behinderung nach dem Schwerbehindertengesetz von 30 festgestellt worden sei. § 1150 Abs 2 Satz 2 RVO könne hier keine Anwendung finden. Es sei die Besonderheit zu beachten, daß bei ihr vorläufig eine Besserung des verletzten Knies eingetreten gewesen sei und sie erst nach dem erneuten Auftreten von Beschwerden von der Ausschlußregelung und insbesondere der Notwendigkeit, einen nach DDR-Recht anerkannten Arbeitsunfall dem Versicherungsträger bis zum 31. Dezember 1993 bekanntzugeben, erfahren habe. Es komme hinzu, daß ihr bereits Rentenleistungen durch Bescheid zuerkannt und auch über ein Jahr gezahlt worden seien. Ihr sei ein gleichgelagerter Vertrauensschutz wie dem Versicherungsträger einzuräumen. Sie sei davon ausgegangen, daß ihr Unfall dem zuständigen Versicherungsträger bekannt gewesen sei. Sofern weiterer Vortrag sowie weitere Beweisangebote für erforderlich erachtet würden, bitte sie um richterlichen Hinweis. Die Klägerin hat keinen ausdrücklichen Revisionsantrag gestellt.

27. Oktober 1999 im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Es kann dahingestellt bleiben, ob ihr Vortrag, das Urteil des LSG sei insoweit unzutreffend, als es ihren Anspruch auf Verletztenrente bzw Entschädigungsleistung wegen des Sportunfalls aus dem Jahre 1979 abgelehnt habe, in Verbindung mit der Revisionsbegründung als "bestimmter Antrag" iS des § 164 Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausreicht (vgl dazu BSG SozR 1500 § 164 Nr 8). Denn sie hat ihr Rechtsmittel jedenfalls nicht ausreichend begründet. Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Revision zu begründen. Die Pflicht zur schriftlichen Begründung des Rechtsmittels soll eine umfassende Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewährleisten. Daher muß nach ständiger Rechtsprechung des BSG (s ua BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4; BSG SozR 1500 § 164 Nrn 12, 20, 25; SozR 3-1500 § 164 Nr 9; SozR 3-5555 § 15 Nr 1; SozR 3-2500 § 106 Nr 12 jeweils mwN; BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17) die Revision sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei begründet sein. Es ist darzulegen, daß und weshalb die Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht geteilt wird; dies kann nur mit rechtlichen Erwägungen geschehen. Die Revisionsbegründung muß nicht nur die eigene Meinung des Revisionsklägers wiedergeben, sondern sich - zumindest kurz - mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen und erkennen lassen, daß und warum die als verletzt gerügte Vorschrift des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (vgl schon BSG SozR 1500 § 164 Nr 12). Aus dem Inhalt der Darlegung muß sich ergeben, daß der Revisionskläger sich mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung rechtlich auseinandergesetzt hat, und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Hierzu reicht es nicht aus, lediglich Rechtsansichten der Vorinstanz als unrichtig zu bezeichnen; vielmehr ist hinzuzufügen, warum sie nicht geteilt werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Vorinstanz ihre Rechtsauffassung näher begründet hat; in diesem Fall ist ein Eingehen auf den Gedankengang des Berufungsgerichts unumgänglich (BSG SozR 1500 § 164 Nr 20; BSG Beschlüsse vom 4. Februar 1997 - 2 RU 43/96 - und vom 30. Oktober 2000 - B 2 U 22/00 R -). Diesen Anforderungen wird die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 2. Mai 2000 eingereichte Revisionsbegründung nicht gerecht. Soweit die Klägerin darin zunächst eingehend unter Beweisantritt den Sachverhalt darlegt, ist dies zur Begründung der Revision ungeeignet, da das BSG gemäß § 163 SGG an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts gebunden ist und zulässige und begründete Verfahrensrügen von der Klägerin nicht vorgetragen sind. Im übrigen sind die von der Klägerin unter Beweis gestellten Tatsachen vom LSG auch - soweit entscheidungserheblich - nicht abweichend beurteilt worden. Die Klägerin stellt im weiteren lediglich ihren eigenen Rechtsstandpunkt thesenartig dar. Eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Berufungsurteil findet sich lediglich insoweit, als die Klägerin - unzutreffend - vorträgt, das LSG habe lediglich auf den Wortlaut des § 1150 Abs 2 Satz 1 RVO abgestellt. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des Urteils des LSG wäre aber im Hinblick darauf besonders erforderlich gewesen, daß das Berufungsgericht gerade zu den von der Klägerin

mitgeteilten Gesichtspunkten, auf die sie ihren Anspruch auf Gewährung von Entschädigungsleistungen stützt, Ausführungen gemacht hat. So hat es zu Besonderheiten des früheren Rentenbezuges und der erst nach dem 31. Dezember 1993 erfolgten Kenntnisnahme der Klägerin von diesem Stichtag in plausibler Weise Stellung genommen, diese als unerheblich für das Vorliegen des Ausschlußgrundes angesehen und auch dargelegt, warum hier auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes ein Anspruch der Klägerin nicht in Betracht kommt. Hierauf ist die Klägerin indes in keiner Weise eingegangen. Der Vortrag der Klägerin bleibt daher deutlich hinter den Mindestanforderungen an eine Revisionsbegründung zurück.

Die nicht hinreichend begründete Revision der Klägerin mußte daher als unzulässig ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.